

Hygienekonzept für die städtischen Sporthallen

Regelung für die Nutzung durch Vereinssportgruppen

Allgemeine Vorschriften

Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen

Um sicherzustellen, dass die einzuhaltenden Abstände eingehalten werden können, ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen wie folgt begrenzt:

Sporthalle	Anzahl max. anwesende Personen*
Sporthalle Lahof	100
Sporthalle Grundschule Baden	40
Sporthalle GS Uesen	40
Sporthalle ALS	40
Sporthalle GS Paulsberg	40
Helmut-Hüneke-Halle	40
Sporthalle RS	100
Sporthalle HS	70
Sporthalle GS Bierden	40
Sporthalle GS Uphusen	40
Sporthalle Arenkamp	100

Beschränkung des Zugangs – 2G Regelung

Aktuell gilt gem. § 8 der Niedersächsischen Corona Verordnung für die städtischen Sporthallen die 2G Regelungen. Nur vollständig geimpfte und genesene Personen dürfen die Sporthallen (Umkleiden + Duschen) nutzen. Die Nutzergruppen sind für die Einhaltung der Zugangsregelungen verantwortlich.

Anwesenheitsverbot bei Krankheitszeichen

Kein Betreten bzw. keine Nutzung der städtischen Sporthalle bei Krankheitszeichen (z.B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot).

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP Masken)

Es besteht Maskenpflicht. Medizinische Masken (FFP 2, OP) sind erforderlich.

Es wird empfohlen die Maske bereits auf den Außenanlagen (Parkplatz) zu tragen. Die Maske darf ausschließlich bei der Ausübung des Sportes abgenommen werden.

Nutzung von Toiletten

Die Nutzung von Toiletten ist max. einer Person gleichzeitig gestattet. Das einzelne Betreten der Zugangsbereiche der Toiletten ist sicherzustellen.

Nutzung von Duschen und Umkleiden

Bei der Nutzung der Dusch- und Umkleideräume ist auf einen ausreichenden Abstand (1,5 m) unter den Anwesenden zu achten. Ggf. ausgesprochene Maximalbelegungen seitens der Stadt Achim sind einzuhalten. Empfohlen wird, die Sporthalle bereits in Sportkleidung aufzusuchen und die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen.

Betreten der Geräteräume

Geräte- bzw. Regieräume dürfen von Personen unter Einhaltung der Abstandsregelung von min. 1,5 Meter zwischen den Personen betreten werden.

Reinigung und Desinfektion

Die Sporthallen werden von der Stadt Achim an Werktagen gereinigt (Unterhaltsreinigung). **Die Oberflächendesinfektion obliegt den Vereinen.** Die Oberflächendesinfektion ist bei allen benutzten Trainingsgeräten, Türgriffen, Handläufen etc. insbesondere vor Beginn der Sporteinheiten und vor Verlassen der Sporthalle durchzuführen. Alle Vereine sind verpflichtet, dazu entsprechende Regelungen in ihren vereinseigenen Hygienekonzepten festzulegen. Die erforderlichen Hygienemittel stellen die Vereine.

Lüftungsmaßnahmen

Allen Vereinen wird auferlegt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Räumlichkeiten regelmäßig und intensiv zu lüften. Insbesondere die Pausen zwischen den Trainingsgruppen sollten genutzte werden. Dafür ist das Training 15 Minuten vorher zu beenden. Nach Möglichkeit wird auch eine Lüftung während der Sportausübung empfohlen. Die Vereine sind darüber hinaus verpflichtet, die Lüftungsmaßnahmen in ihren vereinseigenen Hygienekonzepten zu regeln.

Betreten und Verlassen der Sportanlagen – Wegeführungen

Die Sporthalle ist so zu betreten, dass Begegnungen in den Zugangsbereichen vermieden werden. Auch hier gilt: die Mindestabstände sind zwingend einzuhalten. Gleiches gilt beim Bewegungen in der Sporthalle.

Wenn in der Sporthalle die Wegeführungen durch eine Beschilderung geregelt ist (Einbahnstraßensystem etc.) dann sind diese Regelungen ausnahmslos einzuhalten.

Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen die Sporthalle unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortung der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet, für jedes Vereinssportangebot ein Hygienekonzept entsprechend den Vorgaben der Corona Verordnung des Landes Niedersachsen zu erstellen. Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Übungsleiter*innen auf das Verhalten der übrigen Nutzer*innen achten und im Bedarfsfall auf sie einwirken, erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen. Alle Nutzer*innen sind daher besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten geschützten Sportbetrieb sicherzustellen. Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Hallenzeiten zur Folge haben.

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

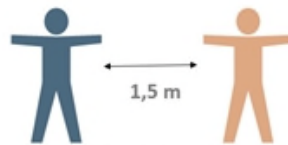
Achim, den 24. November 2021

Stadt Achim

Der Bürgermeister

Sport

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

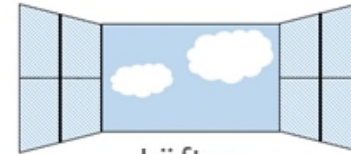


Abstand

(soweit Sportart
es zulässt)



Hygiene



Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.